

2

Ein zehne Aktienstücke
des Hüttenwerkes.

1846-1869

XXIV
Stadtiarchiv
Frankfurt (Oder)
85

85/2



2.

Ein selene Aktienstücker
des Hüttenwerkes gewes.

1846-1869



Stadlarchiv 12

Einzelne Aktenstücke des Hutmachergewerks.

- 85^{11.}

16 Geburtsbrief für Georg Kieß. 1723
vermählt v. H. F. v. Binsdorf.

Antennae

14. Bescheinigung des C. Nimrichter, daß sein Mündel,
August M e n z e seit dem 18. 4. 1864 in der
Lehre bei dem Hutmachermeister G r i e n i t z
ist.
Dat. Frankfurt a.d.O., 3. 10. 1864. 19
15. Lehrkontrakt zwischen dem Gursch'schen Gestift u.
dem Hutfabrikanten H. S t o s c h für den Kna-
ben Friedrich Herrmann Adolph U r b a n.
Dat.: 1. 1. 1864. 20+21
16. Zwei Entschuldigungsschreiben für Nichterscheinen
in der Gewerksversammlung.
Dat. Frankfurt a.d.O., 31. 5. 1869. 22+23
17. Einwilligung des Hugo Reinmann, sein Mündel
Emil L a n d e ins Hutmachergewerk als Lehrling
aufnehmen zu lassen. 24
Dat. Frankfurt a.d.O., 29. 9. 18-2

[illegible]

Arifmache

Frederick B. Borchers



staff_1-300_ba1-tit27-nr085

NEU
START
KULTUR

Partner von



STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Der Frantz Erdmann Sr. Königl. Majestät In Brei

Herr auff Semitz, thet kund und zuwissen allen un-
verdornt, daß Vater Ruff main garerlicher Untertan
ganzlich und zuversichlich gegeben, wie er gewillen
wordt einzuverdingen, da ihm dann Ruff fast jamer
fran, zu jamer Beforderung und ont der gesallenen
Bitten, daß Ich als der jere und Obrigkeit der Ort, wo ich
von jamer schlesien und schlesien Ruff ein schlesien in
Bann Ich mich dann schlesien schlesien und schlesien da
was mir albereit von dem schlesien Ruffen garerlicher Ruffe
schlesien schlesien ordinet. Deswegen dan mit Befand der
schlesien Ordnung und schlesien schlesien der Ruffen
schlesien Maria Lindem jamer schlesien Mutter, als schlesien
Alindem schlesien Nation entworfen und gegeben, und
schlesien am Leben und mich von Ich mich jamer schlesien
schlesien Ruffen und schlesien schlesien, an schlesien schlesien
schlesien schlesien in schlesien der Ruffen, da Ruffen von
schlesien schlesien, von Ruffen von der Mutter ist gegeben
schlesien zu schlesien, da Ruffen von der Mutter ist gegeben
schlesien schlesien schlesien, daß ichan jamer schlesien
schlesien Ich mich, daß gute schlesien schlesien schlesien, o
schlesien schlesien schlesien, schlesien ichan schlesien schlesien
schlesien schlesien schlesien schlesien main schlesien, da wo
schlesien schlesien schlesien schlesien, und mich schlesien
schlesien schlesien schlesien, schlesien er schlesien schlesien schlesien
schlesien schlesien schlesien schlesien schlesien. Ich bin schlesien
schlesien schlesien schlesien Ich main angabofen schlesien schlesien
schlesien. Da gegeben schlesien 21 Julij 1723.

Frantz 85

Kleinmader



Edmann von Burgsdorf

in Preußen Hauptmann und Erb-

wissen allen und jeden, denen dieser offene Brief zusehen, hören, oder lesen
an Untertanen und sonst, so aber Hauptmann in Burgsdorf, ist das mir
er geordnet, so diesen Brief Wissen in gutem Willen und
ist immer schuldig, darüber zu wissen, dass er ist zuhaltung seiner
verfallenen Belagungszeit zu befehlen, haben möchte, mit geschickter
zu Art, so für gegeben und zum Teil abgeben worden, und abgeben
eine schriftlich und glaubwürdiges Zeugnis und Urkunde zu stellen sollte,
und billige Taten nach der Befehl zu befehlen, als das mir über ihm
dieser Brief bekannt ist, noch ferner ihm die freundschaft und Anwesenheit
ist Befehl der Befehl zu befehlen, dass mich anwesender Briefe Brief nach dem
der Taten von obgenannten Vater Wissen, einem solchen Vater, und der
thar, als schuldig, zu befehlen, und einem solchen Briefe, der gutem Willen
gegeben, sein solches auf seine Taten und Taten zu befehlen, so noch mich
ist jeder anzuweisen, wie, als Briefe, die Fragen und Antworten zu befehlen
statt zu befehlen. Sein Brief Vater von Vater ist gegeben Martin
Mutter von Vater ist gegeben, so dass jeder Mannin gebührend aus gegeben
ist gegeben. Sein Vater Vater Vater von meinem Vater Vater
Mutter ist gegeben. Maria Mutter von Vater Vater gegeben. Vize haben ist
erhalten nicht als alle Liebe und gutem Willen müssen. Weil nun
im Tode, so dass jeder obgenannten Vater Wissen, seine Bitte nicht ab
zu befehlen. Befehl gegeben. Befehl gegeben an allen und jeden, die
Bitten, die wollen ihren eigenen Willen, so die Befehl zum Befehl
so gegeben Briefe Wissen in der besten Zukunft Befehl willig
wafelhaften Befehl und Befehl sagen, immer schuldig, und schuldig
so die Befehl im Tode, wie Befehl, wie Befehl, wie Befehl, wie Befehl.
Befehl Befehl für unter Befehl und mich eigenständig unter Befehl
Juli 1723.

Gesamt Herrmann von Burgsdorf



3



staff_1-300_ba1-tit27-nr085

NEU
START
KULTUR

Partner von



STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Stadlarchiv
Frankfurt (Oder)



7 4

Zwischen der städtischen Krankenhaus-Verwaltung und der durch ihren derzeitigen Altgesellen
für die nächsten drei Jahre von

S. 22. 3 b

5 2

Wegen, das Leinwand Tuchmacherwerk
mit Frankfurt hat ein Betrag für einen jährigen Markt
stamm von 30 Tausend Länga 24 Tellergerichten baar ausbezahlt worin,
das Geschäft mit dem Tuchmacher gütlich wird, daß ihm jährlich ein
Leinwand Tuch auf günstigem Markt mit seinen Waren auf
ein jährigen Tuchmacher von Tausend für seine Person und
Hofel soll zu fallen, jedoch sollt er selbst, wenn ihn Tausend in ein
an zusammengekommen folgenden Märkten nicht beizist, zu seinen Ehre,
von der jährigen Tuchmacher Rasse wieder auf sein.

Seelow am 8 Septbr. 1835.



Der Magistrat
Mangelndorf.

Pharm. Pflanzl. 4.3.
Lese 3.5.
Machlente 2.6.3.
4.3. 7.6.3.

Gesellen, welche hier in Arbeit gestanden haben, sich die richtige Abführung der Krankenkassen-
Beiträge durch ein Attest des Altgesellen nachweisen zu lassen.

Poland
Hamburg

8-22
7-17-6
1-1



Zwischen der städtischen Krankenhaus-Verwaltung und der durch ihren derzeitigen Altgesellen
für die nächsten drei Jahre von

S. 22. 3b

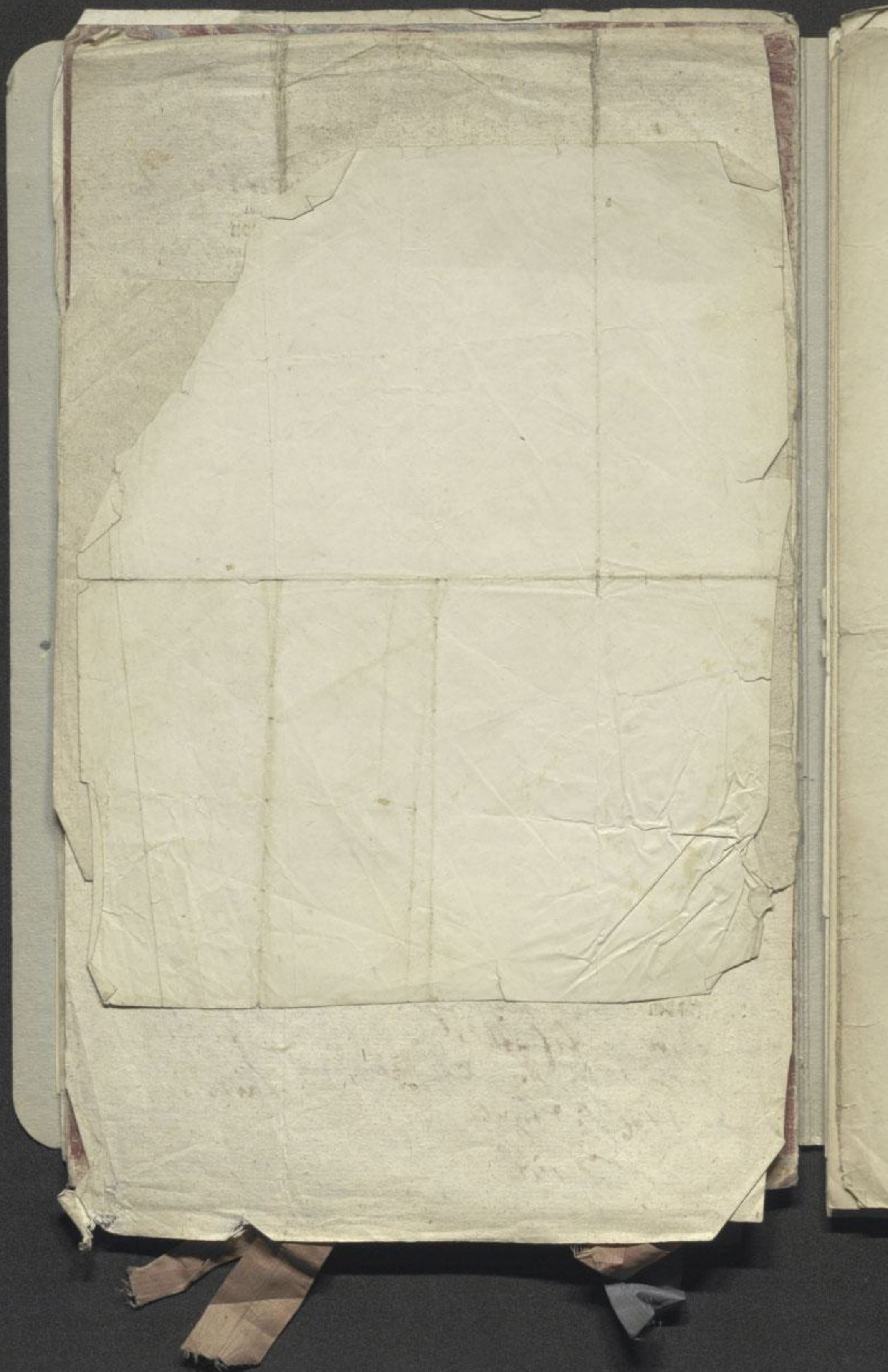
Uebereinkunft ist der Herrmeister in Straßung
Herr Hermann Bardi mit Lärstern zu das städti-
schen Offizier bitten sollte ein gemeinsames
Lesebuch der Gewerkschaft zu sein und ein
Brief von Herrmeister Meister Fiedler mit
Freiwilligen habe ich selbst zu Offizier
gebracht auf dem Polizey-Bureau
mit dieser Aufzeichnung beides

Frankfurt a. M. 8. Sept. 47

Ernst Welt
Obst-Mst.



Gesellen, welche hier in Arbeit gestanden haben, sich die richtige Abführung der Krankenkassen-
Beiträge durch ein Attest des Altgesellen nachweisen zu lassen.



staff_1-300_ba1-tit27-nr085

7 4

Zwischen der städtischen Krankenhaus-Verwaltung und der durch ihren derzeitigen Altgesellen vertretenen hiesigen *Goldmüller*-Gesellschaft ist für die nächsten drei Jahre von heute ab nachstehendes Abkommen getroffen worden:

§. 1.

Die hier in Arbeit stehenden *Goldmüller*-Gesellen werden in Erkrankungsfällen auf Grund eines ärztlichen, von dem Altgesellen mitvollzogenen Attestes in das städtische Krankenhaus aufgenommen und ohne weiteren Entgelt als den im §. 2. bestimmten verpflegt und kurirt.

§. 2.

Hiergegen leistet die *Goldmüller*-Gesellschaft allmonatlich einen Beitrag von *12* Silbergrößen für jedes ihrer Mitglieder zur städtischen Krankenhaus-Kasse. — Für Gesellen, welche nicht den vollen Monat in Arbeit gestanden haben, wird ein Vierteltheil des monatlichen Beitrages (also *nur Bildung*) für jede Woche berechnet; einzelne Tage bleiben außer Anschlag.

§. 3.

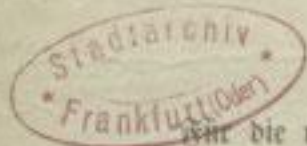
Die Ablieferung der Krankenhaus-Beiträge zur städtischen Krankenhaus-Kasse geschieht durch den Altgesellen, welcher gleichzeitig mit den Beiträgen der genannten Kasse einen von ihm gemeinschaftlich mit dem Beisizmeister aufgestellten Nachweis über die Anzahl der während des betreffenden Monats hier in Arbeit gewesenen, nach Obigem beitragspflichtigen Gesellen und über die Dauer ihrer Beschäftigung übergiebt.

§. 4.

Der mit der Verwaltung der Kranken-Kasse beauftragte Altgesell ist für die Dauer seiner Funktion als solcher von den Beiträgen frei.

§. 5.

Die richtige Abführung der Beiträge, deren Kontrolle den Gewerks-Assessoren zur Pflicht gemacht wird, haftet zwar die Gesellschaft als solche, so daß etwaige Ausfälle von den übrigen Mitgliedern gemeinschaftlich getragen werden, doch wird die Gesellschaft dadurch möglichst gesichert, daß das Paß-Bureau angewiesen wird, vor Verabfolgung der Wanderbücher an Gesellen, welche hier in Arbeit gestanden haben, sich die richtige Abführung der Krankenkassen-Beiträge durch ein Attest des Altgesellen nachweisen zu lassen.



§. 6.

Die Behandlung der kranken Gesellen im Krankenhause erfolgt nach dem Reglement der Anstalt, doch sollen, so weit dies die Lokalität und die Natur der Krankheiten es gestatten, die Gesellen ihres Gleichen zu Stubengenossen erhalten. — Auch wird in Bezug auf Krankenbesuche der Altgesell den Angehörigen der Kranken gleichgestellt.

§. 7.

Vor dem 1. Januar 1852 werden den Gesellschäften die Resultate vorstehenden Abkommens für die Krankenhaus-Kasse vorgelegt, und es steht demnachst bis 2. Januar 1852 jedem Theile die Kündigung zum 1. April 1852 frei. Erfolgt dieselbe von keiner Seite, so gilt der Vertrag für auf ein Jahr verlängert. — Dieselbe Bestimmung über Kündigung und stillschweigende Verlängerung des Abkommens gilt für jedes folgende Jahr.

Frankfurt a. O., den 1. April 1849.

Die städtische Krankenhaus-Deputation.

Georg Wilhelm Gieseler

Erster Vorsitzender

8
Die hiesige *Hülfs- =* Gesellschaft hat in ihrer heutigen Versammlung, zu welcher alle hier in Arbeit stehenden *Hülfs- =* Gesellen bestellt worden sind, das vorstehende Abkommen mit der städtischen Krankenhaus-Verwaltung angenommen und gleichzeitig festgesetzt:

daß alle hier in Arbeit stehenden *Hülfs- =* Gesellen, mit alleiniger Ausnahme derjenigen verheiratheten Gesellen, welche zu den Kommunal-Abgaben herangezogen sind und deren Belieben der Beitritt überlassen bleibt, der auf diese Weise gebildeten Krankenkasse beizutreten verpflichtet sind.

Frankfurt a. D., den 30ten Juli 1849

Die *Hülfs- =* Gesellschaft.

Lehreramt

Robert Henne.

Chirurg.



Lesevertrag

Demselben dem Gartenbauamte Herrn Hermann Horch für
und dem Appellationsgericht Diätaricus Herrn Ludwig Kummert
selbst, ist heute nachfolgender Lesevertrag, in Betreff des Besuchs des
Lehrers verabredet und geschlossen worden.

§. 1

Der gedachte Herr v. Horch nimmt den Sohn des Herrn Kummert,
Namen Carl Friedrich Otto Hermann, Leses der Fächer des
Gartenbauwissenschaften, bei sich in die Leses auf, verpflichtet sich denselben
in allen und jedem zu diesem Zwecke erforderlichen und erforderlichen
Hilfsmitteln und Wissenschaften nach seinem eigenen besten Wissen zu
unterrichten, und zu allen darin vorkommenden Arbeiten und Lei-
stungen mit zuzugreifen, überseht den Leses während der gan-
zen Dauer der Leses in jeder Lesesung so zu halten, wie es ei-
nem solchen Leses und Meister geziemt.

§. 2

Der Anfang der Leseszeit set mit dem 1. Mai d. J. beginnend
und ist die Dauer desselben von da ab auf vier hundert
folgende Tage, also bis 1. Mai 1859 festgesetzt. Die ersten vier
Monate sollen obgleich sie als Leseszeit mit eingerechnet, dennoch
als eine Probazeit angesehen werden, dass nach deren
Ablauf ob sowohl dem Herrn v. Horch wie auch dem Herrn Kummert
Freiest von diesem Vertrage zurückzutreten und das Lesesver-
hältnis aufzuheben.

§. 3

Ein Lesesgeld wird während der Leseszeit nicht gezahlt,
dagegen verpflichtet sich derselbe den Leses während der ganzen
Dauer der Leseszeit in Kleidung, Stühle und Möbels für einen
Besuch zu unterhalten, für ihn ein Bett auf diese Zeit zu
stellen, welches jedoch nach Ablauf der Leseszeit wieder zurückge-
geben werden muss, und letzteres ebenfalls in Möbels und Leinwand
zu ersetzen; übernimmt auch die Kosten der Aufwands und Log.

Geschehen

Stadtarchiv
Frankfurt

Lobpreisung seiner Person beim Messen des Zehnfüßers und
nachher, darauf zu einem vordem und gepittet.
ten Lesungen gegen seine Lesarten, dass sie seinen, Gesellen
und anderen Lesungen anzufallen und zu flüchtigen und miltigen
Lesungen der ihm zu seiner Ausbildung ertheilten Lesarten, dass sie auf
zuwachen, nach dieser zu befolgen und somit ansehnlich angeseht.

S. 4.

Die Beschäftigung und Pflanzstelle für den Lesenden wird dem
selben während der ganzen Leszeit im
entgeltlich gemacht.

Der Lesende ist verpflichtet, während der Leszeit seine
Mühen und Mühen gemäß zu sein und haben darauf zu
Zinsen ihrer besonderen Genossenschaft, somit eine selbst eigene
sind, und ihre Mutterpflicht zu befolgen.

Frankfurt am Main den 1. Mai 1855.

Carl Friedrich Wilhelm Krumm
Appellationsgericht. Diätar.

ausser sind
ed gepittet.
r, Gefellen
ed milligau
te, fute auf
kuf angulott.

mind dnu.
Lafzeit in.

st ifon
zu zume
folgt eigen.

Lehrungen gegen seinen Lebenslauf, dessen Vermögen, Gefallen
und Mittelschicksal anzufallen und zur flüchtigen und milti-
gen Befolgung der ihm zu seiner Ausbildung anstehenden Be-
föhrung und Anweisungen nach Anstehenden.

Seinerseits erkläre ich, dass ich diesen Unterricht als einen
meinen Mittelschicksal anstehend an, und habe den
selben zum Zinsen lassen, durch ihn eigensündige Unterricht
auszuführen und folgt vortragen.

Frankfurt 17. des 14. des September 1846.

Herrn. Herrn. Wilhelm. Vögt.
Lehr. M. S.
4x

Lehr. Contract.

Gefallen
und willt
ilten Sa.

g alt fien
fichere Sa.
Kettufficht

12 8
10 8
15 8
18 8
21 8
24 8
27 8
30 8
33 8
36 8
39 8
42 8
45 8
48 8
51 8
54 8
57 8
60 8
63 8
66 8
69 8
72 8
75 8
78 8
81 8
84 8
87 8
90 8
93 8
96 8
99 8
102 8
105 8
108 8
111 8
114 8
117 8
120 8
123 8
126 8
129 8
132 8
135 8
138 8
141 8
144 8
147 8
150 8
153 8
156 8
159 8
162 8
165 8
168 8
171 8
174 8
177 8
180 8
183 8
186 8
189 8
192 8
195 8
198 8
201 8
204 8
207 8
210 8
213 8
216 8
219 8
222 8
225 8
228 8
231 8
234 8
237 8
240 8
243 8
246 8
249 8
252 8
255 8
258 8
261 8
264 8
267 8
270 8
273 8
276 8
279 8
282 8
285 8
288 8
291 8
294 8
297 8
300 8

Re

15
9

15
9

Fol.

Frankfurt N. den 18 Novbr

1858.

Koscky'sche Buch- u. Steindruckerei



Hermann Pahl

Lithographische Anstalt.

Richt-Strasse N^o 49.

Rechnung für das Wohlthät. Hutmacher. Gewerbe

50 Pfd. Malurten	
Patz Drup & Papier	5.-

Rechnung.

Für das Wohlthät. Hutmacher. Gewerbe. für
Erst. Trichter. Linspind. Mühle

50 Malurten eingekauft 14 1/2 Pf.
Zusammen 14 1/2 Pf.

Frankfurt den 18. Novbr 58. Ernst Pahl



Frankfurt H. den 18. Novbr 1858.



Koscky'sche Buch- u. Steindruckerei

von Hermann Pahl

Riech-Strasse N^o 49.

Lithographische
Anstalt.

Rechnung für das Wohlthät. Gutmaier. Gewerbe
Haus

50 Hef. Naturhe.

Pat. Druck & Papier 5.-

Bestrag Laurend myfougen
Koscky'sche Steindruckerei
Herr Pahl



8.
Mein Neffe und Pflegesohn Albert Carl Gottlieb
Stenz ergötzt mich und seinen Aeltern das
Lippenröschen durch seine freiwillige
Zustimmung. Professoren beim Hofrathsrath Herrn
Herrmann Storch zu lernen.

Unter Abordnung zwischen mir und Herrn
Storch lautet das selbe wie folgt, es gebe
zu ein Satz worden es steht, beim Aeltern
und der Lage es steht, es selbige steht;
Stellung und Brautzeit liegen dem, es.
Uebrig! Herrn. Glückseligkeit und Geschieden gegen
allen seinen Angehörigen liegt es ihm aus Herz.

Frankfurt d. 14 Octobr 1839

H. Sommerfeld
Tante und Pflegemutter

B. Wuthe.

H. Wuthe



74 19
9.
An den Herren des Messelblases
Linnig für.

Anliegend übersende ich Ihnen die Aufträge
des Messelblases des Landes Grundbesitzer
Pacht, mit der Angabe des Lottes, der Linnig
baldmöglichst zu besorgen, für jedes Stück
Pacht zu versehen, und auch diejenige Pacht
zu besorgen, welche Sie für genügend halten,
als Messelblaser ansetzen zu lassen. Mir
sind auch bekannt, dass 14 Tugenden der
Pacht der Landwirtschaft bei Herrn Ober-
Pächter der Pacht der Pacht ansetzen zu
lassen.

Da ich für den Messelblaser die Pacht der Pacht
ansetzen zu lassen, so sage ich Ihnen die
Pacht der Pacht, dass Sie auch die Pacht
ansetzen zu lassen, so sage ich Ihnen die
Pacht der Pacht.

Frankfurt am Main den 1. August
1864.

Curt Wechler, Pfarrer



An den Messelblaser des Landes Grundbesitzer
Pacht, mit der Angabe des Lottes, der Linnig
baldmöglichst zu besorgen, für jedes Stück
Pacht zu versehen, und auch diejenige Pacht
zu besorgen, welche Sie für genügend halten,
als Messelblaser ansetzen zu lassen. Mir
sind auch bekannt, dass 14 Tugenden der
Pacht der Landwirtschaft bei Herrn Ober-
Pächter der Pacht der Pacht ansetzen zu
lassen.

20 24

Am 11. März
an Freunde
25 Gräfen

Gräfen
Gräfen
Gräfen

Gräfen

Gräfen
Gräfen

Der Mostard Friseur Magdalenian
Guthausen Dinning

Bin

card.

S 22 13

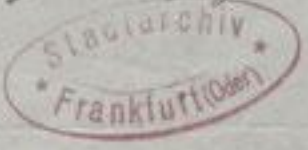
Flauen, den 4. September 1861

10

Versehrte Mitbürger!

Es war Ihnen wohl schon bekannt, dass die Rhein-Altenheim-
eine sehr blühende Erziehungsanstalt wurde, und zwar vom 28-
29 August d. J. d. Hr. Dr. v. d. Sauerthum in der Gasse vor der
einige hundert Schüler, die in der Anstalt sind, auf dem
Hofe nicht, das Geringste von einem Werkzeuge, noch
Mehrer hatten, dass die Anstalt sehr schnell zu einem
das ganze Haus und die Anstalt selbst in ein sehr schönes
zu bekommen, abhandeln, in der Anstalt in 4-5 Minuten 25 Schüler
und 10 Pfaffen Mal mehr

Versehrte Mitbürger! Sie können sich denken, in welcher
Lage ich mich befinde, und dass von allen Seiten der Hilfe
ich mich auf die Hilfe Gottes und guter Menschen verlassen
und bitte Sie daher, unsere Mitbürger, und in meinem
Hause aufzuheben, und die Anstalt zu einem
Nach zu finden, Gott der allmächtige wird Sie
sagen, und der allmächtige wird Sie
eine Hilfe zu geben, und die Anstalt zu einem



Gesamte Minor, Gutsmaier, v. d. Sauerthum
Dr. v. d. Sauerthum, Gutsmaier, v. d. Sauerthum
Hofmeister, v. d. Sauerthum, Gutsmaier, v. d. Sauerthum

37. *Handwritten signature*

die Gelegenheiten entzogen ihm vorführen zu können, daher sind meine
Satzmittel entzogen und ich habe mit meinen Freunden von Mainz ganz
keine Verbindung, daher Verwandte und andere Freunde.
Meine Wünsche auf Wiedererstattung beruht einzig und allein auf der
Mildthätigkeit meiner Günstigen, daher erlaube ich mir an die
edle Güte und Freundschaft der guten Pfarrer über entsprechende
einzugebende Bitte zu richten, und durch Erhaltung und
Unterstützung genügt es an die Hand zu geben zu wollen.
Der Himmel wolle die Angelegenheit für Ihre edlen Gatten segnen
und Sie vor allen übrigen und allen anderen Unglücksfällen in
Gnade bewahren.
Mit diesem innigsten Wunsch und seglichsten Bitte empfehle
ich zu geneigtem Wohlwollen

Hr

Cherchenpostfach
im saßpfeifen Loggierge
den 16 August 1862.

meinungsbild der Günstigen
Freundlich Louis Wflig
Gutenmorgenpost.

18 24
S 22 - 13
August & Jungwirth

August Wilhelm Menze, seit dem 11. Juni 1858

17 23
S 22 - 12
Confirmations-Schein.

August Wilhelm Menze, v. Frankfurt

gebürtig, ist nach empfangenem Unterrichte in der christlichen Religion und abgelegtem Glaubensbekenntnisse in der evangelischen St. Nicolai Kirche am 25. September 1863 konfirmirt und darauf zum Genuße des heiligen Abendmahls zugelassen worden. Dies wird dem selben mit dem Wunsche bezeuget, daß ihm Gott zum ferneren Wachsthum in christlicher Erkenntniß und Gottseligkeit den Beistand seines Geistes verleihen wolle. 1. Timoth. 6, 12.

Frankfurt d. 26. September 1863

Pastor Pastor v. St. Nicolai

Nachdem die Tiefdrucke für sich selbst ist, für mich ist für
die in diesem ganzen Wandel 1. Februar 1863.



die Gelegenheiten entgegen zu kommen, daher sind mir alle
Gefahrsmittel entgegen und ich habe mit mir ein Handgelenk,
einen Hammer, eine Axt und eine selbstverwundende
Messer. Meine Kräfte auf Widerstande beugt sich und alle auf die
meine Kräfte...

Frankfurt (Oder)



Stadtarchiv
Frankfurt (Oder)

Lehr-Contract.

15.

14 14 25

Ich unterzeichneter kuffmännischer Junge mit dem
Mündel August Hecke bei den hiesigen Meisen
J. G. G. Hecke, und der die Mutter der Hecke
bekannt wisse, einigt sich zu Leihgabe Geld bezug
zu dem Spitz über 14 Tage die Mutter übernimmt.
Die Leihgabe beginnt am 18. April 1864. bis 1868. Ende.

C. Nimmichler

Hecke

Frankfurt a. M. - 18. April 64



Lehr-Contract.

20
15.

Zwischen der Legation des kaiserlichen
Gurschaffs Gutsches und dem Bürger
und Hofbesitzer Herrn Hermann
Mosch für ein Jahr und einen Anhang
und einen Tag Zeit etc. etc. haben
Herrn Hermann Mosch Urban
für folgenden Contract verabredet und
geschlossen worden.

§ 1.

Es verpflichtet sich Herr Hermann
Mosch dem obgenannten
Bürgermeister der Zeit vom 1. April
1863 (einst und dreißig) bis zum 1. April
1868 (einst und dreißig) in dem
Gutschaffs-Handels zu
unterstützen und ihn zu einem ge-
setzten und beaufsichtigten Handel
einzuführen, zu unterstützen
Herr Mosch verpflichtet, dem
Bürgermeister Hermann Urban zu
seiner Ausbildung erforderliche Zeit
und Gelegenheit nicht länger als
eineinhalb zu anderen Dienstleistungen
zu entziehen, ihn zu gutem Vortan
und zum regelmäßigen Dienstbesuch
anzuführen, ihn vor dem Hofbesitzer,
den er sein Gefallen zu setzen und



für die regelmäßige Hinführung an den Aus-
tritt in der Handhabung. Fortbildung;
Festhalten der gestellten und zur Pflicht zu
werden, auf das Maß vaterländischer Zucht
bei einer vaterländischen Lektüre und
Kunst nicht zu übersehen.

§ 2

Die Lektüre der Gurschiffen Gutschiffen
übersteht den Lektüre mit vollständiger
und vollständiger Lektüre anfangen, an
den Lektüre Maßnahme der Lektüre in,
trifft die Lektüre den Lektüre in Lektüre,
Lektüre, Maßnahme, Lektüre und Lektüre
und hat eine nach beendeter Lektüre
und beendeter Lektüre Lektüre einen
vollständigen Lektüre. Anzug zu einer
Lektüre.

§ 3

Die Lektüre vaterländischer Lektüre und Lektüre,
Lektüre, Lektüre an der Lektüre, sowie
die Lektüre der Lektüre. Lektüre-
Lektüre Lektüre Lektüre Lektüre Lektüre
Lektüre Lektüre Lektüre Lektüre Lektüre
Lektüre Lektüre Lektüre Lektüre Lektüre

Nach der Lektüre der Lektüre,
Lektüre der Lektüre Lektüre Lektüre Lektüre,
Lektüre Lektüre Lektüre Lektüre Lektüre Lektüre

so lange fortzusetzen, bis das Leses-
ling in Aufzeichnungen der Prüfungs-
Kommission genügt.

S. 4.

In Fortsetzungen fallen das Leselings liegt
in den in der Beschreibung der Leses-
sachen ob, welches jedoch gesammelt ist,
Lesesfall mit der städtischen Verwaltung,
sowie Verwaltung in Abkommen zu
treffen.

Wird die Brautzeit länger als zwei
Monate, so ist das Lesesfall beauftragt,
die Leseszeit aufzugeben zu verlängern.

Wird die Leseszeit aufgegeben, so ist das Lesesfall
beauftragt, die Leseszeit aufzugeben zu verlängern.

Frankfurt am Main 1. Juli 1864

In Gursch'sche Gesellschaft
Legation
durch Gursch'sche Gesellschaft
Paris, Lesesfall, Thübingen

Das Lesesfall
H. H. H.

23 29
22 28
18a
Ihre gütigste Güte befindet sich der Gütigen Person
Vielmehr beigefügt.

Frankfurt F. den 21. Mai 1869

Wm. Me



23 29
16 le
Herrn Haimannsch. Welt, ser.
Colonia mit Ausgabe mitgeteilt, daß die
zünftigsten Bedauern zu der fruchtigen
Kaufmannschaft nicht zusammen kommen, da
die Gasse fallen abgehalten wurde
Dato 21/5 1869. ^{ausgegeben}
Hochw. Haimannsch.



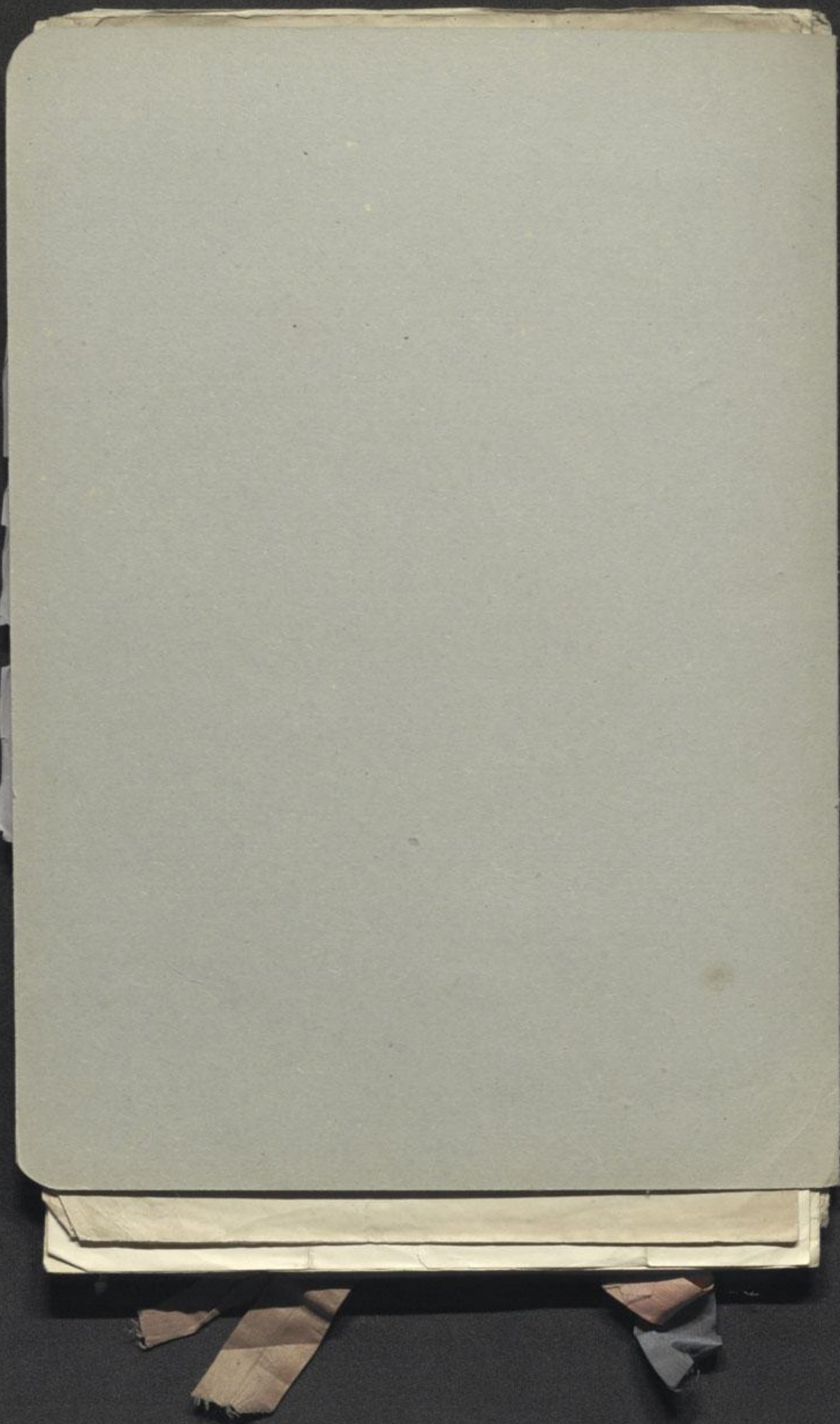
24 30
114
S 22
Der Herr Landrat kann sich mit meiner Bewilligung als
Befehlshaber der Truppe ausführen lassen.
Frankfurt am Main 19. Septbr. 1884.

Hugo Reinmann f. Landrat



Handwritten text in cursive script, likely a letter or document fragment.





staff_1-300_ba1-tit27-nr085